Föderaler Öffentlicher Dienst Inneres
Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung
Nationalregister
Dienst Kundenmanagement

An das Gemeindekollegium bzw.
das Bürgermeister- und Schöffenkollegium
Zu Händen des Bevölkerungsdienstes

An die IT-Unternehmen

Ihre Kontaktperson	**T**	**Ihr Zeichen**	**Anlagen**
Stefan Van de Venster	02 518 20 74		1
E-Mail	**F**	**Unser Zeichen**	**Brüssel**
stefan.vandevenster@rrn.fgov.be	02 518 25 74	III/3239643	23. 02. 2018

BeSt-Address - Richtlinien und Empfehlungen für die Bestimmung und Zuweisung einer Adresse und einer Hausnummer

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Billigung und Unterzeichnung durch alle zuständigen Minister des Zusammenarbeitsabkommens "BeSt-Address"[1], an dem die Föderalbehörden, die Regionen, die Gemeinschaften, die Gemeinden und bpost mitgewirkt haben, ist eine neue Struktur für die Registrierung von Adressen im Nationalregister vorgeschlagen worden. Die neue Struktur entspricht vollständig dem Datenmuster, das im Rahmen dieses Zusammenarbeitsabkommens von den verschiedenen Partnern festgelegt wurde.

Die Gemeinden werden, jeweils in Bezug auf ihr eigenes Gebiet, als Urheber agieren. Sie sind daher damit beauftragt, die Adressdaten, die ihr Gebiet betreffen, regelmäßig fortzuschreiben.

In diesem Zusammenhang sollte bei der Bestimmung und Zuweisung von Adressen und Hausnummern sowie gegebenenfalls bei der Zuweisung von Briefkastennummern eine logische, transparente und einheitliche Vorgehensweise angewendet werden. Dies ist übrigens eines der operativen Ziele des Zusammenarbeitsabkommens.

Mit vorliegendem Rundschreiben möchte ich eine Reihe von Grundsätzen vorstellen, die als Leitfaden dienen sollen, um die vorerwähnten Ziele zu erreichen.

Darüber hinaus können sich diese Grundsätze bei der Ausarbeitung einer Gemeindeverordnung zur Nummerierung von Gebäuden als nützlich erweisen, sofern dies in Ihrer Gemeinde noch nicht geschehen ist.

[1]Zusammenarbeitsabkommen vom 22. Januar 2016 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Region, der Wallonischen Region und der Region Brüssel-Hauptstadt über die Vereinheitlichung der Art und Weise der Bezugnahme auf Adressen und der Verknüpfung von Adressdaten (B.S. vom 15. Februar 2016)

Die Richtlinien basieren auf den Vorschlägen einer Arbeitsgruppe, die im Rahmen des BeSt-Address-Ausschusses eingerichtet wurde, sowie auf den "bewährten Praktiken", die Gemeinden und andere Einrichtungen in diesem Bereich anwenden.

Diese Richtlinien und Empfehlungen gelten natürlich nur für alle künftigen Zuweisungen und Bestimmungen von Adressen. Es spricht jedoch nichts dagegen, dass eine Gemeinde sie bei der Anpassung bestehender Adressen anwendet.

Der kursiv gedruckte Text ist als Empfehlung zu verstehen. Diese Empfehlungen können als optional betrachtet werden. Im Hinblick auf eine möglichst transparente und logische Vorgehensweise können sie unter bestimmten oder besonderen Umständen berücksichtigt werden.

In der Anlage finden Sie die Richtlinien zur Bestimmung und Zuweisung von Adressen und Hausnummern.

Die Dienste des Nationalregisters stehen Ihnen selbstverständlich weiterhin uneingeschränkt zur Verfügung, um Sie bei der Durchführung der diesbezüglichen Vorgänge zu begleiten und Ihnen zu ermöglichen, diese erfolgreich abzuschließen.

Vielen Dank im Voraus für Ihre wertvolle Mitarbeit!

Mit freundlichen Grüßen

Der Minister der Sicherheit und des Innern

(gez.) Jan JAMBON

Park Atrium
Rue des Colonies/Koloniënstraat 11
1000 Brüssel

T 02 518 21 31
F 02 518 26 31

callcenter.rrn@rrn.fgov.be
www.ibz.rrn.fgov.be

ZUWEISUNG VON ADRESSEN UND HAUSNUMMERN

1. Bezugsrahmen

Die im BeSt-Protokoll verwendeten Begriffsbestimmungen gelten auch für die in vorliegendem Text verwendeten Begriffe. Der Vollständigkeit halber sind die Begriffsbestimmungen im Folgenden aufgeführt.

"Wohneinheit": die kleinste Einheit innerhalb eines Gebäudes, die für Wohn-, Gewerbe- oder Freizeitzwecke geeignet ist und über einen eigenen, von der öffentlichen Straße, einem Grundstück oder einem Gemeinschaftsbereich abgrenzbaren Zugang erreichbar ist. Eine Wohneinheit ist funktional autonom,

"Liegeplatz": von der zuständigen kommunalen Einrichtung als solcher ausgewiesener Ort im Wasser, der gegebenenfalls durch ein Gelände oder einen Geländeteil am Ufer ergänzt wird und für das dauerhafte Anlegen eines für Wohn-, Gewerbe- oder Freizeitzwecke geeigneten Schiffes bestimmt ist,

"Stellplatz": als solcher ausgewiesenes Gelände oder ausgewiesener Geländeteil, das bzw. der von der zuständigen kommunalen Einrichtung zugewiesen wurde und für das dauerhafte Abstellen eines zu Wohn-, Gewerbe- oder Freizeitzwecken geeigneten Volumens bestimmt ist und nicht direkt und dauerhaft im Boden verankert ist,

"Gebäude": geschlossenes und/oder überdachtes, oberirdisches oder unterirdisches Bauwerk, das entweder zur Beherbergung von Menschen beziehungsweise Unterbringung von Tieren oder Gegenständen oder zur Erzeugung von Wirtschaftsgütern oder zur Erbringung von Dienstleistungen dient oder bestimmt ist. Ein Gebäude ist gleich welche Struktur, die dauerhaft an einem Standort errichtet oder gebaut worden ist,

"Parzelle": eine "Parzelle" ist ein Teil des Gebiets, der für katasterrechtliche oder administrative Zwecke offiziell abgegrenzt worden ist,

"Postleitzahl": vom Universalpostdiensteanbieter zugewiesener Code zur Identifizierung einer Adressunterteilung innerhalb eines geografischen Gebiets für postalische Zwecke,

"Gemeinde": offizieller Verwaltungsbereich des belgischen Staatsgebiets.

Die Gemeinde ist die kleinste Verwaltungseinheit des belgischen Staatsgebiets, deren Grenzen nur vom Gesetzgeber geändert werden können,

"Gemeindeteil": Teil des Gebiets einer Gemeinde, beispielsweise eine Altgemeinde (vor der Gemeindefusion) oder ein Viertel.

"Adressgebiet": Bezeichnung eines geografischen Gebiets oder Ortes, dem Hausnummern zugewiesen werden können, da die einzelnen Straßen, aus denen es besteht, keine eigenen Straßennamen erhalten haben,

"Straßenname": offiziell zugewiesener Name entweder für eine Straße (Weg, Durchgang, Platz) oder für einen Flurnamen, dem "Hausnummern" zugeordnet werden können,

"Hausnummer": alphanumerischer Code, der Wohneinheiten, Liegeplätzen, Stellplätzen oder Parzellen offiziell zugewiesen wird,

"Unteradresse": offiziell zugewiesener alphanumerischer Code, der der Hausnummer hinzugefügt wird, um verschiedene Wohneinheiten, Liegeplätze, Stellplätze oder Parzellen zu unterscheiden, die dieselbe Hausnummer tragen.

2. Anwendungsbereich

Artikel 1

Die Zuweisung von Adressen ist ein Vorgang, bei dem entweder eine neue Adresse zugewiesen oder eine bestehende Adresse geändert oder gestrichen wird.

Artikel 2

§ 1 - Nur Urheber sind befugt, adressierbaren Objekten Adressdaten zuzuweisen, auch solchen, an denen juristische Personen ihren Sitz haben.

§ 2 - Unter "adressierbarem Objekt" ist jede "Gebäudeeinheit", jeder "Liegeplatz", jeder "Stellplatz", jedes "Gebäude" und jede "Parzelle" im Sinne von Anlage 1 zum BeSt-Protokoll zu verstehen.

3. Wie werden die Adressen zugewiesen?

Artikel 3

§ 1 - Die Bestimmungen von Nummer 3 gelten nur für die Neuzuweisung von Adressen.

§ 2 - Bestehende Adressdaten, die zu Verwechslungen führen können, können als Unregelmäßigkeiten im Sinne von Artikel 6 § 2 vierter Gedankenstrich des BeSt-Protokolls gemeldet werden.

3.1 Straßennamen

Artikel 4

§ 1 - Nur Gemeinden sind befugt, die Namen der Straßen auf ihrem Gebiet festzulegen, zu ändern oder zu streichen, einschließlich der Namen der Straßen in Industriezonen und Hafengebieten.

§ 2 - Jede öffentlich genutzte Zufahrtsstraße zu einer Gebäudeeinheit, einem Liegeplatz oder einem Stellplatz muss einen Straßennamen tragen. Der Straßenname muss für die gesamte Straße gelten.

§ 3 - Gemeinden können auch öffentlich zugänglichen Straßen, die keine Zufahrtsstraße zu einer Gebäudeeinheit, einem Liegeplatz oder einem Stellplatz sind, Straßennamen zuweisen.

Artikel 5

Wenn sich eine Straße über das Gebiet mehrerer Gemeinden erstreckt und denselben Namen behält, müssen diese Gemeinden sicherstellen, dass die Schreibweise dieses Straßennamens in den betroffenen Gemeinden identisch ist.

Artikel 6

Bei Straßen, bei denen die Hausnummern auf der einen Straßenseite in den Zuständigkeitsbereich einer Gemeinde fallen und die Hausnummern auf der anderen Straßenseite in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Gemeinde, müssen diese Gemeinden sicherstellen, dass die Straße denselben Namen trägt.

Artikel 7

§ 1 - Straßen in einsprachigen Gemeinden tragen einen Straßennamen in der Amtssprache des Sprachgebiets, zu dem diese Gemeinde gehört.

§ 2 - Öffentliche Straßen in zweisprachigen Gemeinden tragen einen Straßennamen in beiden Amtssprachen.

§ 3 - Straßennamen sind nicht unnötig lang oder komplex.

§ 4 - Jeder Straßenname setzt sich vorzugsweise aus mindestens zwei Bestandteilen zusammen, nämlich einer Straßenart (Straße, Allee, Boulevard, Chaussee, Platz, Weg, Durchgang, ...) und einer Straßenbezeichnung. Im Französischen gibt es möglicherweise ein drittes Element, nämlich einen Partitivartikel, der die Straßenbezeichnung mit der Straßenart verbindet.

§ 5 - Bei jedem Straßennamen im Französischen steht die Straßenart vorzugsweise vor der Straßenbezeichnung (Avenue de la Liberté). Im Niederländischen und im Deutschen steht die Straßenbezeichnung vorzugsweise vor der Straßenart (Vrijheidslaan).

§ 6 - Straßenbezeichnungen enthalten vorzugsweise keine Abkürzungen.

Artikel 8

§ 1 - Wenn eine Gemeinde einen neuen Straßennamen zuweist, ist es nicht erlaubt, einen Straßennamen zuzuweisen, der gleichlautend mit einem anderen Straßennamen innerhalb derselben Gemeinde ist. Mehrere Straßen mit identischen Namen gelten als namensgleich. Mehrere Straßen mit phonetisch identischen Namen gelten als namensgleich (zum Beispiel "rue du Cygne" und "rue du Signe" oder "Rue Dandois" und "Rue Dandoy" oder "rue Dumonceau" und "rue Du Monceau").

§ 2 - Darüber hinaus wird dringend davon abgeraten:

- einen Straßennamen zuzuweisen, der zuvor bereits in derselben Gemeinde existiert hat,

- mehrere Straßen zu haben, deren Namen sich lediglich durch die Art der Straße unterscheiden (zum Beispiel "rue de la Gare" und "avenue de la Gare"),

- mehrere Straßen zu haben, deren Namen sich nur durch einen Vornamen unterscheiden (zum Beispiel "rue Henri Dandoy" und "rue Joseph Dandoy") oder die sich nur durch einen Vornamen und die Art der Straße unterscheiden (zum Beispiel "rue Henri Dandoy" und "avenue Joseph Dandoy"),

- mehrere Straßen zu haben, deren Name vollständig oder teilweise im Namen einer anderen Straße enthalten ist (zum Beispiel "rue des Tilleuls" und "rue des Trois Tilleuls") und

- mehrere Straßen zu haben, deren Namen sich nur dadurch unterscheiden, dass der Straßenname in einem oder mehreren Wörtern geschrieben wird (zum Beispiel "rue Dumonceau" und "rue Du Monceau").

§ 3 - Straßennamen, die nur aus einer Straßenart bestehen, aber keine konkrete Straßenbezeichnung enthalten (zum Beispiel "Rue", "Avenue", "Place" ...), sind zu vermeiden, insbesondere wenn sie zu Verwechslungen führen können (zum Beispiel "Boulevard" und "Boulevard Anspach").

§ 4 - Straßenbezeichnungen ohne Angabe der Straßenart sind zu vermeiden (zum Beispiel "Les Tilleuls", "Mail", "Bel", "Les Trîs" ...), insbesondere wenn sie zu Verwechslungen führen können (z. B. "Les Tilleuls" und "rue des Tilleuls").

§ 5 - Straßen, deren Namen sich nur durch einen einzigen Buchstaben unterscheiden (zum Beispiel "rue Herinckx" und "rue Nerinckx"), sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

§ 6 - Wenn durch eine Gemeindefusion neue Fälle von Namensgleichheit entstehen, müssen diese zum Zeitpunkt der Fusion geklärt sein.

§ 7 - Kann eine Gemeindefusion zu Fällen von Verwechslungen hinsichtlich der Straßennamen führen, sollten diese vorzugsweise bereits zum Zeitpunkt der Fusion geklärt sein.

Artikel 9

§ 1 - Straßennamen werden auf Schildern lesbar an Stellen angebracht, wo es sich als nützlich erweist, einschließlich an Straßenkreuzungen.

§ 2 - Es ist wünschenswert, dass auf dem Schild neben dem Straßennamen auch der Name der Gemeinde und/oder des Adressbereichs angegeben ist, ohne dass dieser Name Teil des offiziellen Namens der Straße wäre.

Artikel 10

Bis zur Inbetriebnahme der in Artikel 8 § 2 letzter Gedankenstrich des BeSt-Protokolls erwähnten Plattform für den Austausch von Daten sind die Gemeinden in der Region Brüssel-Hauptstadt und in der Wallonischen Region verpflichtet, die Rettungsdienste, das Nationalregister, die Zentrale Datenbank der Unternehmen, die Generalverwaltung Vermögensdokumentation (GVVD) des FÖD Finanzen und bpost per E-Mail oder per Einschreiben spätestens einen Monat, bevor die Änderung oder Erstellung eines Straßennamens wirksam wird, über jede Erstellung oder Änderung zu informieren.

3.2 Hausnummern

Artikel 11

§ 1 - Nur Gemeinden sind befugt, die Hausnummern der adressierbaren Objekte auf ihrem Gebiet festzulegen, zu ändern oder zu streichen.

§ 2 - Bei einem Gebäude, das nur eine Gebäudeeinheit umfasst, erhält das Gebäude oder die Gebäudeeinheit eine Hausnummer.

Umfasst das Gebäude mehrere Gebäudeeinheiten, erhält entweder der gemeinschaftliche Teil oder das Gebäude selbst eine Hausnummer, während die anderen Gebäudeeinheiten ihrerseits gemäß Artikel 20 eine Briefkastennummer erhalten können.

§ 3 - Jedem Stellplatz muss ebenfalls eine Hausnummer oder gegebenenfalls eine Briefkastennummer zugewiesen werden.

§ 4 - Jedem Liegeplatz muss ebenfalls eine Hausnummer zugewiesen werden.

§ 5 - Jeder unbebauten "Parzelle" können ebenfalls eine oder mehrere Hausnummern zugewiesen werden.

Artikel 12

§ 1 - Jede Hausnummer darf innerhalb derselben Straße in der Gemeinde nur ein Mal vergeben werden.

§ 2 - Wenn eine öffentliche Straße mehrere Gemeinden durchquert und dabei denselben Namen behält, sorgen die angrenzenden Gemeinden vorzugsweise dafür, dass die Nummerierung über die Gemeindegrenzen hinweg fortlaufend ist.

Artikel 13

§ 1 - Außer bei von der Gemeinde genehmigten Ausnahmen werden die Hausnummern nur an der Stelle, an der sich der Hauptzugang zur öffentlichen Straße befindet, zugewiesen.

§ 2 - Wenn ein adressierbares Objekt, dem eine Hausnummer zugewiesen werden muss, nur über einen Privatweg erreichbar ist, werden die Hausnummern an der Stelle der Zufahrt zu diesem Privatweg zugewiesen, wobei die Hausnummer und gegebenenfalls der Name des Privatwegs an der Mündung des Privatwegs in die öffentliche Straße gut sichtbar anzubringen sind.

§ 3 - Bei einem Gebäude, das mehrere Gebäudeeinheiten und mehrere Zugänge umfasst und bei dem jeder Zugang zu unterschiedlichen Gebäudeeinheiten führt, muss jeder dieser Zugänge eine eigene Hausnummer erhalten, es sei denn, jeder der Zugänge kann zu allen Gebäudeeinheiten führen *(in diesem Fall kann eine einzige Hausnummer ausreichen)*.

Artikel 14

§ 1 - Alle zugewiesenen Hausnummern müssen deutlich und gut sichtbar an den adressierbaren Objekten oder an deren Zugängen angebracht werden, sodass diese Nummer von der öffentlichen Straße aus sichtbar ist.

§ 2 - Liegt ein adressierbares Objekt nicht an der öffentlichen Straße, muss eine Hausnummer sichtbar an dem auf die öffentliche Straße führenden Hauptzugang angebracht werden.

Artikel 15

Hausnummern enthalten so wenige Zeichen wie möglich.

Artikel 16

§ 1 - Die Zahlenfolge der Hausnummern sollte vorzugsweise entweder vom Rathaus oder vom Gemeindehaus oder von einer Hauptverkehrsstraße abgehen, und die Reihenfolge muss logisch und aufsteigend sein (2-4-6-8 ... und nicht 4-6-2-8).

§ 2 - Ungerade Hausnummern werden vorzugsweise der linken Straßenseite vom Ausgangspunkt aus zugewiesen, und gerade Hausnummern der anderen Seite, vorzugsweise der rechten Straßenseite vom Ausgangspunkt aus.

§ 3 - Wenn sich eine Straßenseite auf dem Gebiet einer Gemeinde und die gegenüberliegende Seite auf dem Gebiet einer anderen Gemeinde befindet, müssen diese Gemeinden:

- vermeiden, dass die Hausnummern auf der einen Straßenseite aufsteigend und auf der anderen Straßenseite absteigend sind; und
- dafür sorgen, dass die Hausnummern auf der einen Straßenseite gerade und auf der anderen ungerade sind.

§ 4 - Bei öffentlichen Plätzen erfolgt die Nummerierung vorzugsweise gegen den Uhrzeigersinn, wobei von einem Punkt aus begonnen wird, um nach einer vollständigen Umrundung wieder dorthin zurückzukehren.

§ 5 - Befinden sich zwischen bereits errichteten Gebäuden unbebaute Grundstücke, kann die Gemeinde für die Zukunft genügend Hausnummern für eventuelle Zwischenbauten reservieren.

Artikel 17

§ 1 - Hausnummern beginnen immer mit einer Ziffer.

§ 2 - Hausnummern beginnen weder mit einem Buchstaben noch mit einer Null noch mit einem Satzzeichen, und sie sind nicht negativ. Hausnummern dürfen nicht Null sein.

§ 3 - Die Verwendung von Hausnummern mit einer Erweiterung ist nur dann möglich, wenn zwischen zwei adressierbaren Objekten mit direkt aufeinanderfolgenden Nummern weitere adressierbare Objekte eingefügt werden (wenn beispielsweise zwischen den Nummern 22 und 24 eine Nummer 22A eingefügt würde).

§ 4 - Bei der Zuweisung neuer Hausnummer-Erweiterungen muss die Erweiterung aus einem Buchstaben bestehen und unmittelbar auf die Hauptnummer folgen (kein Leerzeichen zwischen Hauptnummer und Erweiterung: 22A, 22B, 22C).

§ 5 - Die Hausnummer-Erweiterungen "bis", "ter", "quater" usw. sind nicht zulässig.

§ 6 - Die Zuweisung von Erweiterungsbuchstaben erfolgt in logischer Reihenfolge (A, B, C, D, …).

§ 7 - Um Verwechslungen mit Ziffern zu vermeiden, sollte die Zuweisung der Buchstaben I, J, O, Q und U als Buchstaben-Erweiterung vermieden werden.

Artikel 18

Wenn eine Umnummerierung erforderlich ist, sollte die Gemeinde, um Verwechslungen zu vermeiden, darauf achten, dass eine Adresse, die zuvor bereits für ein adressierbares Objekt verwendet wurde, nach der Umnummerierung nicht für ein anderes adressierbares Objekt verwendet wird. Dies kann beispielsweise durch die Vergabe eines neuen Straßennamens geschehen.

3.3 Briefkastennummer

Artikel 19

Nur Gemeinden sind befugt, die Briefkastennummern auf ihrem Gebiet festzulegen, zu ändern oder zu streichen.

Artikel 20

§ 1 - Wenn zu einer bestimmten Hausnummer mehrere Gebäudeeinheiten gehören, muss die Gemeinde jeder von ihnen eine Briefkastennummer zuweisen.

§ 2 - Jede Briefkastennummer muss unbedingt auf dem bzw. den entsprechenden Briefkästen angegeben sein, sofern diese vorhanden sind.

§ 3 - Wenn es nur einen Briefkasten für mehrere Briefkastennummern gibt, müssen alle Briefkastennummern auf diesem Briefkasten angegeben sein. Gibt es weniger Briefkästen als Briefkastennummern, müssen alle Nummern aufgeführt werden, auch wenn dies bedeutet, dass auf einem Briefkasten mehrere Briefkastennummern stehen.

§ 4 - Pro Gebäudeeinheit darf es nur einen Briefkasten geben.

§ 5 - Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 22 bemüht sich die Gemeinde, numerische Briefkastennummern in logisch aufsteigender Reihenfolge zu vergeben; das bedeutet, dass bei 20 Gebäudeeinheiten mit derselben Hausnummer die Briefkastennummern von 1 bis 20 reichen müssen.

§ 6 - Briefkastennummern dürfen weder negativ sein noch dürfen sie Null sein.

§ 7 - Briefkastennummern sollten vorzugsweise nicht mit Null beginnen.

§ 8 - Briefkastennummern umfassen ausschließlich die Briefkastennummer. Das bedeutet, dass weder die Hausnummer noch das Wort "Briefkasten" in der Briefkastennummer enthalten sein darf.

§ 9 - Briefkastennummern enthalten keine Satzzeichen.

Artikel 21

Zusätzlich zur Briefkastennummer können die Gemeinden Geolokalisierungsdaten zuweisen (wie beispielsweise die Wohnungsnummer, die Nummer des Stockwerks, die Flügelbezeichnung, die Bezeichnung eines Wohnblocks, eine industrielle Bezeichnung, eine Kainummer oder die Bezeichnung der Katasterparzelle) und in den Registern der Behörden erfassen, die diese zusätzlichen Angaben benötigen und diese Erfassung ermöglichen (Gebäuderegister, Nationalregister, Kataster, Zentrale Datenbank der Unternehmen usw.).

Artikel 22

Briefkastennummern, die vor Inkrafttreten [des] vorliegenden [Verordnungstexts] bereits zugewiesen und in den Registern der Behörden erfasst waren, dürfen beibehalten werden, es sei denn, ihre Nummerierung führt in irgendeiner Weise zu Verwechslungen, einschließlich des Falls, dass für eine Hausnummer mehrere

Nummerierungssysteme verwendet worden sind. In diesem Fall muss die Gemeinde in Anwendung der in Artikel 20 erwähnten Regeln eine neue Nummer zuweisen.

4. Postleitzahl

Artikel 23

Postleitzahlen und ihre Systematik sind Eigentum von bpost.

Postleitzahlen dürfen nur auf Vorschlag von bpost und nach einer mit Gründen versehenen Stellungnahme des Belgischen Instituts für Post- und Fernmeldewesen (BIPF) sowie nach Billigung durch den Minister gemäß Artikel 135 des Gesetzes vom 21. März 1991 zugewiesen und geändert werden.